



Zweckverband Gewerbe- und Industriepark

**"Unteres Kochertal"**

Neuenstadt a. K. - Hardthausen - Langenbrettach

## **Planfeststellungersetzender Bebauungsplan KVP L 1088 / K 2012 / GIK**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Das Vorhaben und seine Wirkungen .....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	9
4.1 Europäische Vogelarten.....	9
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.2.1 Fledermäuse.....	12
4.2.2 Zauneidechse .....	13

## Anhang

Peter Baust, Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Bebauungsplan KVP L 1088 / K 2012“, Neuenstadt am Kocher, August 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Der Zweckverband Gewerbe- u. Industriepark Unteres Kochertal - GIK plant einen Kreisverkehr an der L1088 / K 2012 mit Anschluss an das Gewerbegebiet GIK. Mit einem planfeststellungs- ersetzenden Bebauungsplan soll das erforderliche Baurecht geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Stadt zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>1</sup> nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>2</sup> ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

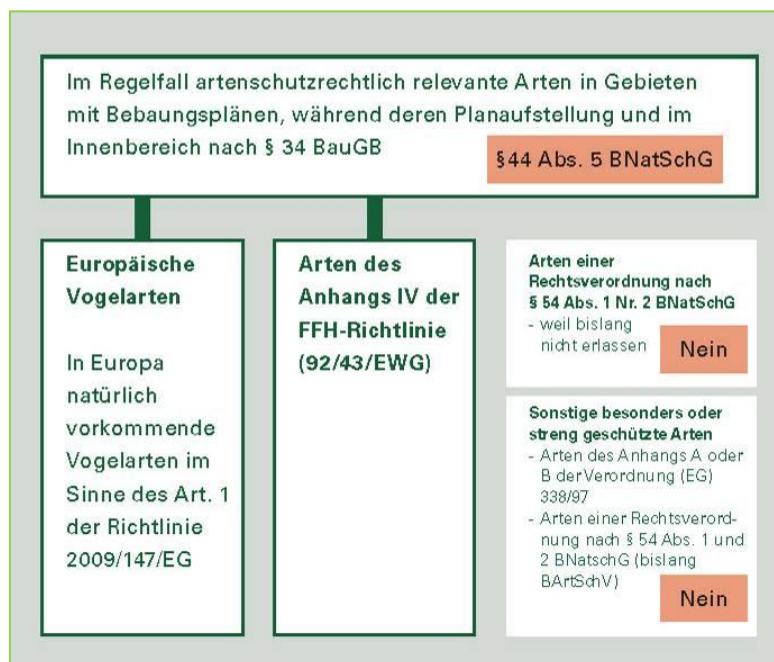
*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten** (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<sup>2</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Kreisverkehr soll im Osten von Neuenstadt am Abzweig der L1088 zur K2012 im Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets GIK gebaut werden.

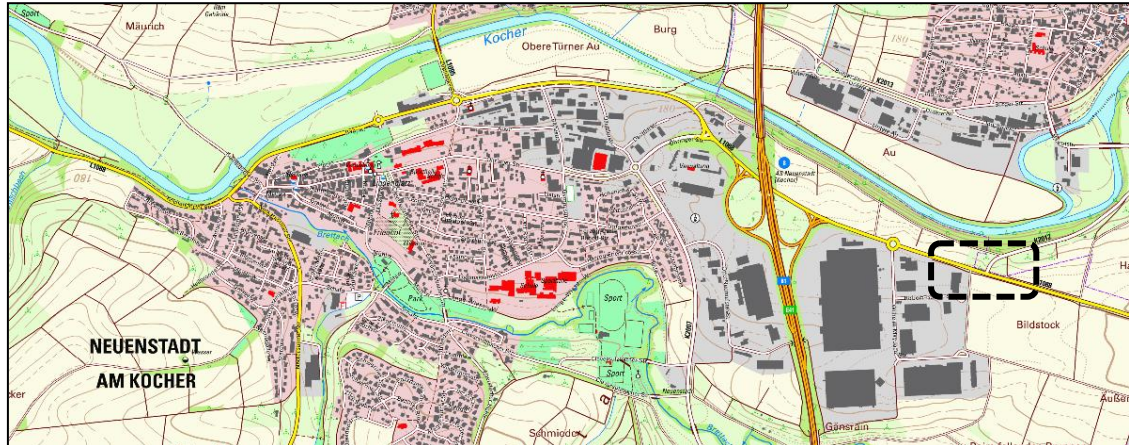


Abb. 2: Lage des Vorhabens (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich zieht sich vorwiegend entlang der L1088 und umfasst dort die Straßenfläche sowie die angrenzenden Straßenseitenstreifen und die teilweise und flach ausgebildeten Straßengräben, die jeweils mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen sind.

Südlich schließt das Gewerbe- und Industriegebiet GIK an. Dort stehen im Bereich des geplanten Abzweigs des Kreisels in das GIK drei große Laubbäume.



Abb.: Blick entlang der L1088 in Richtung Neuenstadt (l.) und in Richtung Osten (r.)

Die L1088 zweigt nach Norden in die K2012 ab. Die Kreisstraße folgt dem Geländeverlauf nach Nordosten und führt ins Kochertal. Westlich der Kreuzung schließt eine Obstwiese mit alten und auch jungen Bäumen an, die überwiegend Hochstämme sind. Die Obstwiese liegt ganz überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs. Unweit des Straßenrands stehen zwei Eichen, die nicht Teil des Streuobstbestands sind. Zur Landesstraße hin wachsen keine Obstbäume, dort stehen regelmäßig Werbeschilder.

Nördlich der Straße folgt eine steile, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Böschung und dann auf dem ebenso steil in Richtung Kochertal abfallenden Talhang der Hangwald. Zwischen Obstwiese und Talhang zweigt ein Asphaltweg nach Westen ab und führt an der Hangkante in Richtung des Gewerbegebiets Halde und in Richtung Neuenstadt.



*Abb.: Blick entlang der K2012 in Richtung Norden zum Talhang (l.); auf der linken Bildseite die beiden Eichen am Rande der Obstwiese sowie Blick vom Talhang in Richtung Süden (r.); auf der rechten Bildseite ein Obstbaum und im HG die beiden Eichen*

Östlich des Abzweigs gibt es eine kleine Wiesenbrache, die in 2023 nicht gemäht oder gemulcht wurde (Flst.Nr. 1232). Nach einem Asphaltweg folgt ein weiteres Obstbaumgrundstück, das von einer überwiegend einreihigen, lückigen Hecke aus u.a. Esche und Ahorn umgeben ist.



*Abb.: Blick entlang der K2012 und des Hangwald auf der linken Bildseite und auf die von einer schmalen Hecke umgebenen Obstwiese auf der rechten Bildseite*



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.000

### 3 Das Vorhaben und seine Wirkungen

Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan soll im Wesentlichen den Umbau der heutigen Kreuzung der L 1088 zur K 2012 zu einem Kreisverkehr und das Verschieben der bisherigen Anschlussstelle des GIK nach Westen planungsrechtlich vorbereiten. Durch das Verschieben des Anschlusses verschieben sich auch die Bauflächen des GI<sub>E2</sub>.

#### Kreisverkehrbau

Die Kreuzung der L 1088 / K 2012 wird zu einem Kreisverkehr ausgebaut. Das Zentrum des Kreisverkehrs wird in der Straßenmitte der heutigen Landesstraße liegen. Dadurch können die derzeitigen Straßenführungen aufgenommen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Flächen reduziert werden. Die Straßenführung der Landesstraße bleibt unverändert. Vor der Kreiseinfahrt wird die Straße jeweils und nach beiden Straßenseiten um bis zu rd. 1,50 m aufgeweitet. Hierfür und für den Arbeitsbereich müssen südlich der Landesstraße drei Eichen und ein Eiben-Strauch gerodet werden.

Die Kreisverkehrausfahrt nach Süden schließt an die Robert-Bosch-Straße im GIK an. Dort werden parallel zur Straße führende bzw. die Straße querende Fuß- und Radwege zum späteren Anschluss an das Wegenetz in Richtung Neuenstadt angelegt.

Von Norden führt die K 2012 auf die heutige Kreuzung und den künftigen Kreisverkehr zu. Der vorhandene Kurvenradius reicht nicht aus, um den Kreisverkehr anzufahren. Der Kurvenradius muss daher um rd. 2,00 m nach Nordwesten ausgedehnt werden. Hierfür und für den benötigten Arbeitsraum müssen ein Obstbaum und zwei Eichen am Straßenrand entfallen. Die Abfahrt zum hangparallel entlangführenden Wirtschaftsweg bleibt erhalten.

Zur Böschung am Hangwald nördlich wird eine Stützmauer hergestellt. In den Gehölzbestand am Hangwald nördlich der Straße und in den Baum- und Gehölzbestand südlich der Straße muss nicht eingegriffen werden. Ggf. ist ein Rückschnitt von ins Baufeld ragenden Ästen erforderlich. In den für den Bau des Kreisverkehrs benötigten, bisher unversiegelten Flächen wird der Oberboden mitsamt der Wiesen- und Ruderalvegetation abgeschoben und zwischengelagert.

Die im Bebauungsplan als Verkehrsgrünflächen dargestellten Bereiche werden zum Teil als Entwässerungsmulden angelegt und ansonsten nach Bauabschluss zu Straßenbegleitgrün bzw. im Bereich der GIK-Zufahrt zu Grünflächen und mit gebietseigenem Wiesensaatgut angesät. An der GIK-Zufahrt soll links und rechts der Straße ein heimischer Laubbaum gepflanzt werden.

#### GIK

Die GI<sub>E</sub> – Fläche verschiebt sich nach Osten in den Bereich, in dem bisher der Anschluss des GIK vorgesehen war. Die Festsetzungen für Verkehrsgrün und öffentliche Grünflächen mit Wiesenansaat und Baumpflanzungen entfallen. Die neue GI<sub>E2</sub> – Fläche darf im Rahmen der GRZ von 0,8 überbaut und versiegelt werden. Um die Baugrenze sind Stellplatzflächen angeordnet. Im GI<sub>E</sub> ist weiterhin pro 1.000 m<sup>2</sup> angefangene Baufläche ein gebietsheimischer, hochstämmiger Laubbaum (StU 16/18 cm) und in den Stellplatzflächen pro 10 Stellplätze ein weiterer Baum zu pflanzen.

#### Arbeitsbereiche- und BE-Flächen

Als Arbeitsbereiche und BE-Flächen werden die bereits als Industriegebiet ausgewiesenen bzw. künftigen Industriegebietsflächen westlich und östlich der geplanten Zufahrt (derzeit Brachfläche), das brachliegende Wiesengrundstück Flst.Nr. 1232 (jeweils innerhalb des Geltungsbereichs) und ein schmaler Streifen am Rande der Obstwiese und des Ackers nördlich der Kreisstraße (außerhalb Geltungsbereich Bebauungsplan) beansprucht.

In den Flächen, die tatsächlich als Arbeitsbereich, Lager- oder BE-Flächen beansprucht werden, wird der Oberboden abgeschoben und seitlich zwischengelagert. In den Arbeitsbereichen müssen keine weiteren Gehölze entfernt werden. Ein junger, im Arbeitsstreifen stehender Obstbaum kann erhalten und bauzeitlich geschützt werden.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Bei Bedarf werden Maßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen, dass durch die Wirkungen des Straßenausbaus und die geänderten Festsetzungen der Bebauungspläne keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Hinsichtlich der Vögel wurde das Gebiet bereits im Rahmen der Bebauungspläne „Halde“ und „GIK-Erweiterung, 1. BA“ in den Jahren 2015 und 2019 mit untersucht. Um die Ergebnisse zu verifizieren wurden im Jahr 2023 zwischen Anfang Mai und Mitte Juli vier weitere Begehungen vorgenommen.<sup>1</sup>

Bezogen auf das Plangebiet wurden insgesamt 26 Vogelarten festgestellt, von denen 21 Arten als Brutvögel und fünf Arten als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Im Geltungsbereich brüteten in 2023 keine Vögel. Weder in den beiden Eichen, noch dem nahe am Straßenrand stehenden Obstbaum wurden Brutplätze festgestellt und auch in den Bäumen südlich der Straße gab es im Untersuchungsjahr keine Hinweise auf brütende Vögel.

In der Streuobstwiese westlich der K2012 brüteten die Höhlenbrüter Kohlmeise, Blaumeise und Star. In 2019 wurde dort zudem eine Brut des Feldsperlings festgestellt. In dem Obstbaumbestand mit umgebender Hecke östlich der Straße brüteten Stieglitz, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke.

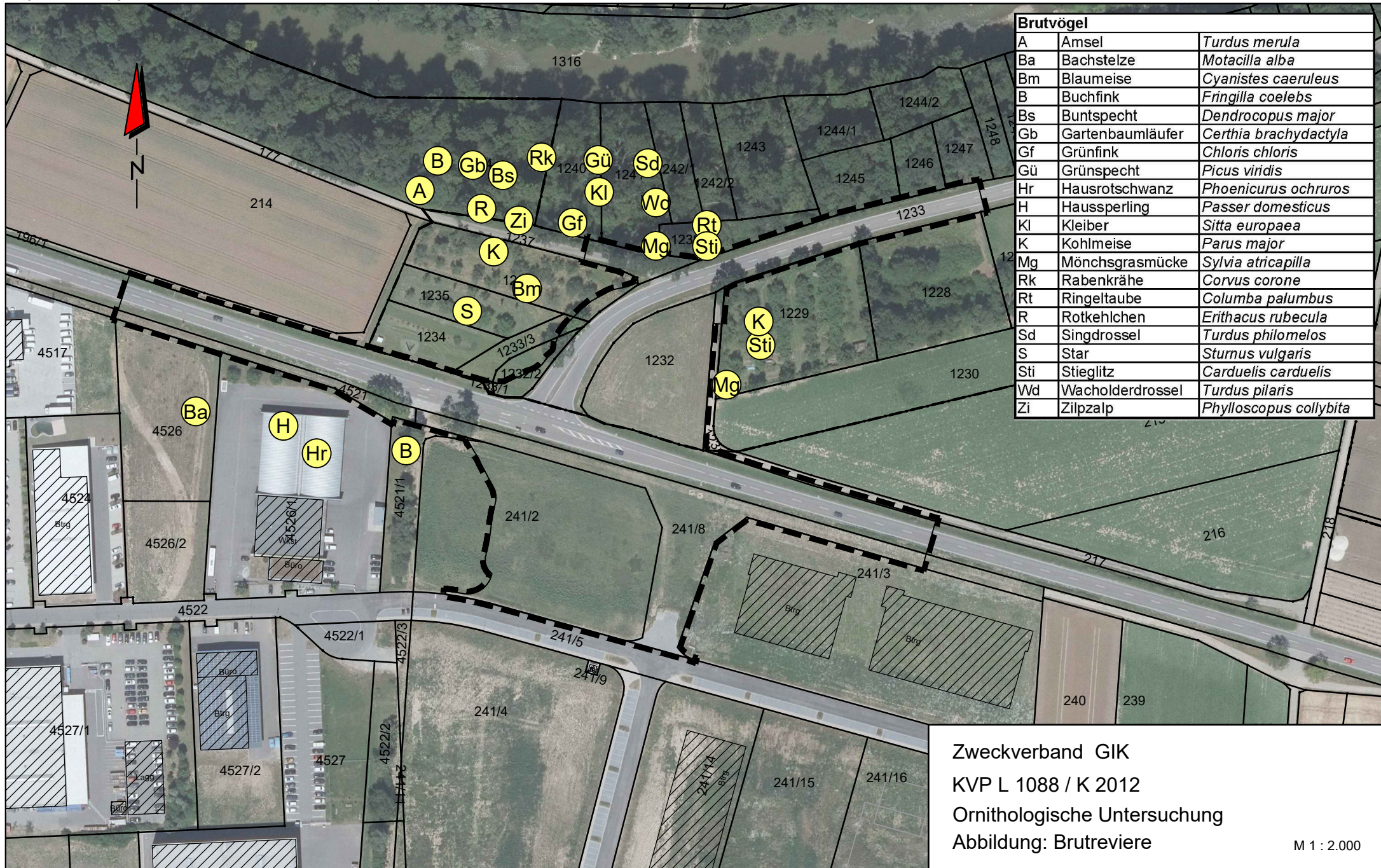
An den Gewerbegebäuden des GIK wurden Brutreviere typischer Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Haussperling festgestellt.

Eine große Vielfalt an Brutvögeln war – wie auch bereits bei den vorherigen Untersuchungen – im Hangwald am Kocher festzustellen. Neben ubiquitären Freibrütern wie der Mönchsgrasmücke, dem Stieglitz, der Ringeltaube, dem Grünfink und weiteren brüteten dort auch Höhlenbrüter die der Grünspecht, der Buntspecht, der Gartenbaumläufer und der Kleiber sowie Bodenbrüter wie der Zilpzalp oder das Rotkehlchen.

Der Schwarzmilan brütete 2020 rd. 650 m westlich im Hangwald. In 2023 wurde er bei den ergänzenden Begehungen nur einmalig am 10. Mai beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass er weiterhin im Hangwald brütet. Weiter nordwestlich in Richtung der Kochertalbrücke brütete in 2023 zudem ein Rotmilan im Hangwald bzw. begann dort im Frühjahr 2023 zumindest mit dem Nestbau (eigene Beobachtung April 2023).

---

<sup>1</sup> Alle Untersuchungen jeweils durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Zweckverband GIK  
 KVP L 1088 / K 2012  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.000

Die nachfolgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit brütenden Vogelarten zusammen.

**Tab.: Brutverhalten der Brutvogelarten**

<b>Brutverhalten</b>	<b>Brutvogelarten (Vorwarnliste BW)</b>
<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, <u>Hausperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, Zilpzalp
<b>Gebäude-, Nischen-, Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz

Die Rote Liste Baden-Württemberg<sup>1</sup> bewertet den Großteil der verzeichneten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind nicht bedrohlich. Der Hausperling steht auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände dieser sehr häufig vorkommenden Art sind im kurzfristigen Trend stark rückläufig.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Im Zuge der Räumung der Baufelder werden insgesamt sechs Bäume – davon zwei Eichen und ein Obstbaum nördlich der Straße und drei Eichen südlich der Landesstraße – gefällt. Ggf. müssen randlich ins Baufeld ragende Äste am Hangwald bzw. an den Gehölzen südlich der K2012 zurückgeschnitten werden. Um sicherzustellen, dass dabei keine Vögel zu Schaden kommen (*Verbotstatbestand Nr. 1*), erfolgt die Rodung im Winterhalbjahr (siehe Maßnahme V 3 - LBP). Im Vorfeld der Baumaßnahme werden alle Baufelder zudem regelmäßig gemäht und damit ausgeschlossen, dass z.B. in der Brachevegetation des Grundstücks Flst.Nr. 1232 Bodenbrüter wie der Zilpzalp Nester anlegen. Das gilt ebenso für die Baufelder des GI<sub>E</sub>.

Während der Bauphase brüten in den Baufeldern keine Vögel und können dort demnach auch nicht gestört werden. Bauzeitlich wird es durch Lärm, Bewegungsunruhe und Erschütterungen auch zu Störungen kommen, die über die eigentlichen Baufelder hinausragen. Davon sind allerdings nur wenige Individuen oder Brutpaare der lokalen Populationen und keine besonders störungsempfindlichen Arten betroffen. Anlage- und betriebs-/verkehrsbedingt wird es zu keinen wesentlichen Störungen kommen, die über die bereits bestehenden Störungen durch die vielbefahrenen Straßen oder den Gewerbebetrieb hinausgehen. *Verbotstatbestand Nr. 2* – erhebliche Störung mit Auswirkungen auf Erhaltungszustände lokaler Populationen – tritt nicht ein.

An keinem der sechs zu rodenden Bäumen oder in den sonstigen Bauflächen wurden bei den Untersuchungen Brutreviere festgestellt. Mit den Bäumen gehen wenige potentielle Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren. Für Höhlenbrüter wurde kein Potential bzw. keine Nutzung festgestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die Europäischen Vogelarten im Umfeld weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der oben benannten und im LBP beschriebenen Maßnahmen sind bzgl. der Europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Karlsruhe.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten nach dieser überschlägigen Überprüfung bereits ausgeschlossen werden. Raupenfutterpflanzen der relevanten Falterarten wurden bei den Begehungen (Aufstellung siehe Reptilien) nicht festgestellt. Die angrenzenden Waldflächen am Hangwald sind nicht betroffen, sodass auch bzgl. der Haselmaus (Vorkommen dort möglich) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. An den wenigen vom Vorhaben betroffenen Bäumen gibt es kein Lebensraumpotential für artenschutzrechtlich relevante Totholzkäfer.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden die Artengruppen der Fledermäuse und der Reptilien genauer betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

Im Kochertal kommen zahlreiche Fledermausarten vor. Zu erwarten sind *Großes Mausohr* und *Zwergfledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Braunes und Graues Langohr*, *Breitflügel-* und *Fransenfledermaus*, *Große* und *Kleine Bartfledermaus*, *Großer und Kleiner Abendsegler*, *Rauhaut-* und *Wasserfledermaus*.

In der Kochertalbrücke der BAB81 gibt es ein Winterquartier von Zwergfledermäusen und ein Männchenquartier des Großen Mausohrs. Auch Einzeltiere des Großen Abendseglers und der Breitflügel-Fledermaus nutzen die Kochertalbrücke zum Überfliegen bzw. auf dem Durchzug.

Im Baumbestand des Hangwaldes gibt es zahlreiche Höhlen und es ist anzunehmen, dass dort auch Fledermausquartiere vorhanden sind. Das Kochertal mit dem Gewässer und seinem Ufer- und Hangwald ist für viele der Arten ein wichtiges Jagd- und Durchzugsgebiet. Der Kocher mit seinem Uferwald wirkt dabei als Leitstruktur. Auch in den Obstwiesen westlich und östlich des Geltungsbereichs jagen Fledermäuse sicher regelmäßig und intensiv.

Das Plangebiet selbst – überwiegend versiegelte Flächen und Straßenseitenflächen umfassend – hat für Fledermäuse hingegen keine besondere Bedeutung.

Die randlich stehenden Eichen, die Bäume südlich der Landesstraße und der im Geltungsbereich stehende Obstbaum wurden am 24.03.2023 auf Höhlen und sonstige, für Fledermäuse interessante Quartierstrukturen untersucht. An den Eichen und den übrigen Laubbäumen konnten keine Höhlen o.Ä. festgestellt werden. An dem Obstbaum gibt es Höhlungen und Rindenspalten, die bei der Begehung endoskopisch untersucht wurden. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es nicht. Im Mai 2024 erfolgte eine weitere endoskopische Kontrolle des Baums. Auch bei dieser Kontrolle gab es keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) kann ausgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Gehölzrodungen im Winterhalbjahr erfolgen (siehe Vögel). Anlagen- oder Verkehrsbedingte Tötungen sind nicht zu befürchten.

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) sind ebenfalls nicht zu befürchten. Mit dem Ausbau der Straße werden keine Flugrouten oder Jagdhabitats zerschnitten, Jagdhabitats wie Obstwiese

werden wenn überhaupt randlich tangiert. Eine Straßenbeleuchtung ist im Bereich nördlich der heutigen Landes- und Kreisstraße nicht vorgesehen und ansonsten wird auf eine Insektenschonende Beleuchtung (V 5 - Vorgaben zur Beleuchtung) gesetzt. Auch sonst entstehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen, die bemerkbar über die heutigen Wirkungen durch die nahen Gewerbegebiete, bzw. die beiden vielbefahrenen Straßen hinausgehen.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*Verbotstatbestand Nr. 3*) ist ebenfalls nicht zu befürchten. An den entfallenden Bäumen wurde keine Quartierpotential bzw. keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu befürchten.

#### 4.2.2 Zauneidechse

Aus Neuenstadt sind Vorkommen der Zauneidechse, der Schlingnatter und zwischenzeitlich auch der Mauereidechse (u.a. eigener Nachweis im März 2024 im Bereich der Kochertalbrücke BAB81) bekannt. Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte im Geltungsbereich mangels geeigneter Lebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art kommt vor allem am südexponierten Talhang nördlich des Kochers vor.

Vorkommen der Zauneidechse waren in der Obstwiese und ggf. auch auf Böschungen entlang der Straßen aber nicht auszuschließen. Wenngleich die Mauereidechse im Untersuchungsgebiet keine besonders geeigneten Lebensräume findet, zeigen die Nachweise der letzten Jahre, dass die sich in der Ausbreitung befindlichen Art auch auf den ersten Blick für sie weniger geeigneten Habitate, wie z.B. Obstwiesen, zumindest zeitweise besiedelt.

Der Geltungsbereich und das Umfeld – einschließlich der Straßenseitenstreifen und flachen Böschungen entlang der Landes- und Kreisstraße wurden daher in 2023 an vier Terminen begangen und die als Lebensraum in Frage kommenden Bereiche bei geeigneter Witterung intensiv auf Reptilien abgesucht. Die folgende Aufstellung zeigt die Termine, die jeweilige Witterung und die Nachweise von Reptilien.

**Tab.: Ergebnisse der Reptilienerfassung**

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise (Fundpunkt in Abbildung)
22.04.2023 14.00-14.45	sonnig, 22°C	Totholzhaufen im Nordwesten der Obstwiese (Flst.Nr. 1236)	Zauneidechse, adult, weiblich
27.05.2023 8.00-08:45	sonnig, 16 °C	Totholzhaufen im Nordwesten der Obstwiese (Flst.Nr. 1236)	Zauneidechse, adult, weiblich
22.06.2023 08:00-08.45	sonnig, 24°C	Totholzhaufen im Nordwesten der Obstwiese (Flst.Nr. 1236)	Zauneidechse, adult, männlich
10.08.2023 17:00-17.30	sonnig, 26°C	Obstwiese, unweit des Totholzhaufens	ZE, Schlüpfling

Bei den vier Begehungen konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. In den Straßenseitenflächen gibt es nicht ausreichend ausgeprägte Böschungen und Gräben, die als Lebensraum geeigneten wären. Nachweise von Zauneidechsen gab es nur westlich der K2012 in der Obstwiese im Flst.Nr. 1236. Bei der bei zwei Terminen nachgewiesenen weiblichen Zauneidechse handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um dasselbe Exemplar.

Einzelne Zauneidechsen und insbesondere Schlüpflinge werden während der Aktivitätsphasen u.U. aber auch gelegentlich in den Straßenrandbereichen auftauchen. Nicht zu erwarten ist, dass es innerhalb des Geltungsbereichs zur Eiablage kommt. Hierzu fehlen entsprechende Strukturen und/oder geeignete Böschungen mit offenen Bodenstellen.

In der Obstwiese östlich gab es keine Nachweise. Der Bereich wird aber als Teil eines nach Osten hin zusammenhängenden Lebensraums gesehen und daher vorsorglich ebenfalls als (potentielle) Lebensstätte bewertet.



*Abb. Obstwiese (Übersicht, links) und Totholzhaufen am Nordweststrand mit Zauneidechsen nachweisen (r.)*



*Abb.: Weibl. Zauneidechse auf dem Totholzhaufen*

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Fundpunkte und die als nachgewiesene und potentielle Lebensstätten abgegrenzten Bereiche.



### Prüfung der Verbotstatbestände

Von den nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten wird nur ein sehr schmaler Randbereich der Obstwiese (Flst.Nr. 1235, 1236) beansprucht. In diesem Bereich wurden trotz intensiver Suche keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Da zumindest während der Aktivitätsphasen in den beanspruchten Randbereichen der Obstwiese und ggf. auch in der brachliegenden Wiese Flst.Nr. 1232 – die als BE- und Lagerfläche beansprucht wird – sowie den Straßenrandbereichen am künftigen Kreisell das Auftauchen einzelner Eidechsen während der Aktivitätsphasen nicht ausgeschlossen werden kann und auch während der Bauzeit das Einwandern von Eidechsen (insbesondere in Oberbodenmieten) vermieden werden muss, wird das im LBP beschriebene und im Maßnahmenplan dargestellte Vermeidungskonzept (V 4) umgesetzt.

Es umfasst im Wesentlichen die folgend aufgelisteten und in der Maßnahmenskizze dargestellten Maßnahmen.

- Regelmäßige Mahd der beanspruchten Flächen im Vorfeld der Baumaßnahme,
- das Stellen von Reptilienzäunen zwischen den Baufeldern und den (potentiellen) Lebensstätten
- das Ziehen der Wurzelstöcke außerhalb der Winterruhe und der Eiablagezeit
- sowie eine Kontrolle der beanspruchten Flächen vor Baubeginn auf Reptilien
- Lebensstätten sind Tabubereiche während der Bauphase.

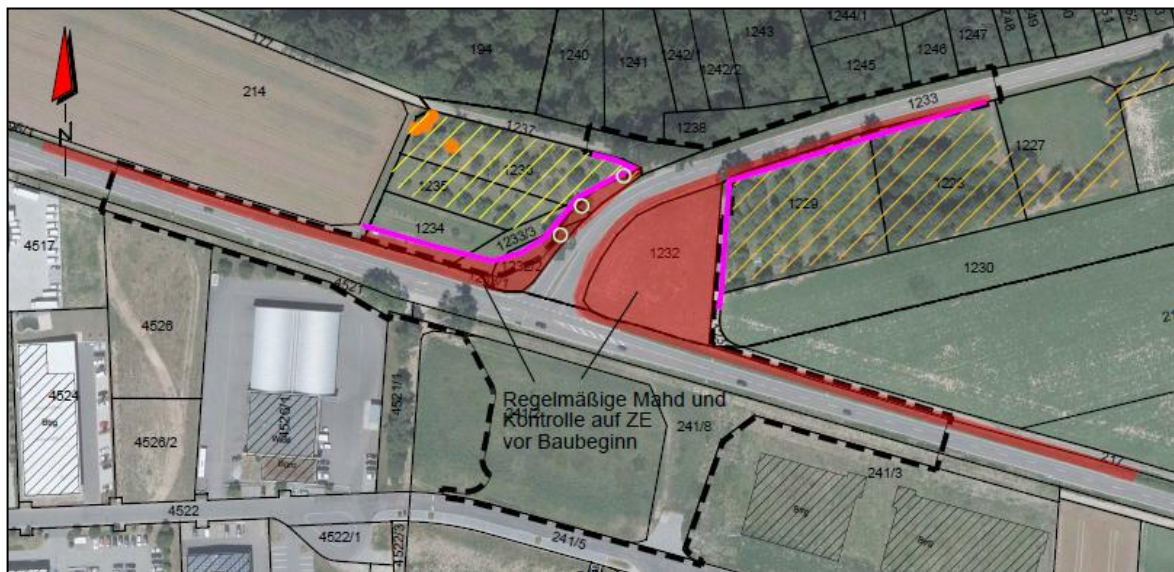


Abb.: Maßnahmenskizze Vermeidungskonzept Zauneidechse (unmaßstäblich)

Mit den Maßnahmen ist sichergestellt, dass keine Zauneidechsen getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*). Es ist zudem nicht zu befürchten, dass durch die kleinräumige, randliche und temporäre Beanspruchung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist (*Verbotstatbestand Nr. 3*) oder dass es zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Nach Bauabschluss werden am Rande der Obstwiese Böschungen entstehen, die wieder Lebensraumpotential haben werden. In der Ausgleichsfläche A 1 (Flst.Nr. 1232) wird nach Bauabschluss und Rekultivierung eine Obstwiese mit Habitatstrukturen für Zauneidechsen angelegt.

Mosbach, den 10.03.2026

## **Anhang**

Peter Baust, Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Bebauungsplan KVP L 1088 / K 2012“, Neuenstadt am Kocher, August 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV



**Projekt: 23117 Umbau der Kreuzung L 1088 / K 2012 zu einem Kreisverkehr  
mit Anschluss GIK, Neuenstadt am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6819 O und 6820 W der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangabe in (6819 NO+SO), 6820 NW+NO+SO
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			6820 <sup>8</sup>
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Sommerfunde in (6820 SW)
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in (6820 SW)</b> Sommerfunde in 6820 SW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

**Projekt: 23117 Umbau der Kreuzung L 1088 / K 2012 zu einem Kreisverkehr  
mit Anschluss GIK, Neuenstadt am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in (6819 SW+NO+SO), (6820 SW)</b> Sommerfunde in 6819 NO+ SW+ SO, 6820 SW, (6820 SO) 6820 <sup>9</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6819 NO</b> <i>Fundangabe in 6819</i>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		6820 <sup>10</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			<b>Funde in 6820.</b>
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6820 <sup>11</sup>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6819 NO, 6820 SW+SO</b> Sommerfunde in 6819 NO, (6819 SO) 6820 <sup>12</sup>
<b>Reptilien<sup>13</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6819 SO, 6820 SW+SO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6819 NO), 6820 SW+ SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6819 NW+ SW+ SO, (6819 NO), 6820 SW+ SO, (6820 NW+ NO) 6820 <sup>14</sup>
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6819 NO), 6820 SW, (6820 SO)
34.	Geburtsshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6819 NW+ NO+ SO, 6820 SW+ SO+ NO, (6820 NW) <i>Fundangabe in 6819, 6820</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				

<sup>9</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>10</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>11</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>12</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>13</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>14</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

**Projekt: 23117 Umbau der Kreuzung L 1088 / K 2012 zu einem Kreisverkehr  
mit Anschluss GIK, Neuenstadt am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6819 NO, (6819 NW), 6820 NW+ SW+ SO, (6820 NO) Fundangabe in 6819, 6820
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6819 SW+ SO, 6820 NW+ SW+ SO 6820 <sup>15</sup>
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6819 NO+ SO, (6819 NW+ SW), 6820 SW+ SO+ NO
<b>Schmetterlinge<sup>16 17</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6820)
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6820 6820 <sup>18</sup>
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			6820 <sup>19</sup>
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>20</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6819, 6820
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>21</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				

<sup>15</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Geplantes Gewerbegebiet Schwaigern und Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>16</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>17</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>18</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>19</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

<sup>20</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>21</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

**Projekt: 23117 Umbau der Kreuzung L 1088 / K 2012 zu einem Kreisverkehr  
mit Anschluss GIK, Neuenstadt am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>22</sup>	1		X			<i>Fundangabe in 6819</i>
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>23</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>24</sup>	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubentendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>22</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>23</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>24</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.